

**Kurztitel**

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

**Kundmachungsorgan**

JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2021

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 933

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2022

**Abkürzung**

ABGB

**Index**

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

**Text****Gewährleistungsfrist; Verjährung**

**§ 933.** (1) Der Übergeber leistet Gewähr für jeden Mangel, der bei Übergabe der Sache vorliegt und innerhalb von zwei Jahren, bei einer unbeweglichen Sache innerhalb von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt hervorkommt. Bei Rechtsmängeln leistet der Übergeber Gewähr, wenn der Mangel bei Übergabe der Sache vorliegt.

(2) Bei Viehmängeln beträgt die Frist sechs Wochen. Sie beginnt bei Mängeln, für die eine Vermutungsfrist besteht, erst nach deren Ablauf.

(3) Die Rechte des Übernehmers aus der Gewährleistung sowie die Ansprüche aus einer Preisminderung oder Vertragsauflösung verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Im Fall von Rechtsmängeln tritt die Verjährung zwei Jahre, bei einer unbeweglichen Sache drei Jahre nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der Mangel dem Übernehmer bekannt wird. Wenn der Übernehmer dem Übergeber den Mangel innerhalb der Verjährungsfrist anzeigt, kann er den Mangel zeitlich unbeschränkt durch Einrede gegen die Entgeltforderung des Übergebers geltend machen.

(4) Die Parteien können eine Verkürzung oder Verlängerung der in Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Fristen vereinbaren.

**Anmerkung**

EG/EU: Art. 9, BGBl. I Nr. 175/2021

**Schlagworte**

Gewährleistungsfrist, Übergabe

**Zuletzt aktualisiert am**

06.05.2024

**Gesetzesnummer**

10001622

**Dokumentnummer**

NOR40237220